

# **Geschäftsordnung des Stadtjugendring Hannover e.V.**

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **1. Tagesordnung – Verhandlungen – Anträge**

- 1.1. Die Gremien beschließen zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung und legen die Reihenfolge der Verhandlungspunkte fest.
- 1.2. Der/ Die Sitzungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 1.3. Außerhalb der Reihe wird das Wort erteilt:
  - a) Bei Geschäftsordnungsanträgen; eine Gegenrede ist zulässig, danach ist abzustimmen;
  - b) Zu sachlichen Berichtigungen und zur Aufklärung von Missverständnissen.
- 1.4. Über Zusatzanträge und weitest- bzw. weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt; im Zweifelsfall entscheidet die Verhandlungsleiterin/ der Verhandlungsleiter über die Reihenfolge.
- 1.5. Über die Aufnahme von Initiativanträgen muss mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden. Sie bedürfen der Schriftform.
- 1.6. Änderungsanträge sind aus der laufenden Debatte zu jedem Punkt mündlich möglich.
- 1.7. Persönliche Erklärungen sind nach Beendigung der Debatte möglich und werden in das Protokoll aufgenommen.

### **2. Abstimmungen**

- 2.1. Sofern Satzung bzw. Geschäftsordnung (GO) nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 2.2. Enthaltungen werden gezählt.
- 2.3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2.4. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern Satzung bzw. GO nichts anderes vorschreiben. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einer/ einem Stimmberechtigten gefordert wird.

### **3. Protokoll**

- 3.1. Über jede Sitzung der Gremien des SJR ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es gelten die Regelungen der Satzung.
- 3.2. Abstimmungsergebnisse sind aufzunehmen.
- 3.3. Gegenteilige Meinungen sind auf Antrag aufzunehmen.
- 3.4. Die Protokollführung regelt der Vorstand.

# Geschäftsordnung des Stadtjugendring Hannover e.V.

## II. Besondere Regelungen

### 1. Vorstandswahlen gemäß § 10 der Satzung

- 1.1. Die Vollversammlung bestimmt eine Wahlleiterin/ einen Wahlleiter. Sie / er übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Verhandlungsleitung. Sie / er benennt zwei Wahlhelferinnen / Wahlhelfer. Leiterin / Leiter und Helferinnen / Helfer dürfen keine Kandidatinnen / Kandidaten für die Vorstandswahl sein.
- 1.2. Der / Die Wahlleiter/in eröffnet die Wahlliste zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten.
- 1.3. Werden auf Befragen keine weiteren Kandidatinnen oder Kandidaten benannt schließt sie / er die Liste.
- 1.4. Vorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten
- 1.5. Wird eine nichtanwesende Person zur Kandidatur vorgeschlagen, so kann sie nur in die Liste aufgenommen werden, wenn eine mindestens fernschriftliche Bereitschaftserklärung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- 1.6. Auf Antrag erfolgt eine nicht öffentliche Personaldebatte, hierzu verlassen auch alle Kandidatinnen und Kandidaten, die zur jeweiligen Wahl stehen, den Raum.
- 1.7. Die / der Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. In einem weiteren Wahlgang werden die Stellvertreter/innen gewählt. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Kandidieren weniger Personen als stellvertretende Vorsitzende als maximal gewählt werden können, so kann beschlossen werden, die Wahl en bloc durchzuführen.
- 1.8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang die/der Kandidat/in als gewählt, die/der die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt. Pro Wahlgang kann jede stimmberechtigte Delegierte/ jeder stimmberechtigte Delegierte
  - a) bei der Wahl der/ des Vorsitzenden eine Kandidatin/ einen Kandidaten wählen.
  - b) bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden so viele Stimmen abgeben, wie der Anzahl der noch zu besetzenden Posten entspricht. Kandidieren weniger Personen als gewählt werden können, so darf die Zahl der von jeder/ jedem Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen die Anzahl der Kandidaten/innen nicht übersteigen. Für jede/n Kandidaten/in kann aber nur eine Stimme abgegeben werden.
- 1.9. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter erfragt die Bereitschaft der / des Gewählten, die Wahl anzunehmen und eröffnet den nächsten Wahlgang bzw. beendet das Wahlverfahren und gibt die Verhandlungsleitung zurück.
- 1.10. Konnten nicht alle Posten besetzt werden, wird die Kandidatinnen-/ Kandidatenliste neu eröffnet.

# **Geschäftsordnung des Stadtjugendring Hannover e.V.**

## **2. Revisorinnen/ Revisoren**

- 2.1. Die Revisorinnen/ Revisoren werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt; sofern sie nicht der Vollversammlung angehören, werden sie als Gäste dazu eingeladen.
- 2.2. Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich zu berichten.
- 2.3. Sie haben das Recht, von den Organen des SJR gehört zu werden und Anträge zu stellen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.
- 2.4. Den Revisorinnen/ Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Kassen und Konten zu gewähren.
- 2.5. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Vermögensbestand des SJR, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Unterlagen sowie die sach- und zweckgemäße Verwendung der Mittel.
- 2.6. Der Rechnungsabschluss für das ablaufende Haushaltsjahr ist den Revisorinnen / Revisoren unverzüglich zuzusenden. Geschäftsordnung des Stadtjugendring Hannover e.V.

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.07.2014 in Kraft.